

geleistet, dafür Waare in Händen hat. Das Neue besteht andererseits in dem hier gesetzlich auszusprechenden Rechte der Speditoren auf nöthigenfalls eintretenden Ersatz durch Verkauf der Waare, welche sie speditiren und auf welche sie Verläge gemacht haben. Ich kann nur wünschen, daß beide Zwecke durch das neue Gesetz erreicht werden. — Die geehrte Deputation hat aber in Beziehung auf den zweiten Satz S. 245 ihres Berichts eine Trennung nicht beliebt, sondern bei dem Punkte, der die Speditionsgeschäfte berührt, noch das Wort: „Darlehn“ einfließen lassen, so daß nicht nur von Spesen, sondern auch von Darlehen hier die Rede sein soll. Ich finde dadurch freilich den zweiten Satz und Gegenstand des Paragraphen bedeutend alterirt.

Ueber den ersten Punkt, die Vorschussrechte, noch einige Worte. Wenn das Gesetz, wie es von der hohen Staatsregierung ausgegangen ist, die Berechtigung in Frage nur zugestehen will, wenn auf dem Wege des Wechselverkehrs Vorschüsse gemacht sind, so kann ich mir legislatorisch keinen Grund denken, warum, wenn Vorschüsse geleistet worden sind und wenn dagegen Waaren in den Händen desjenigen, der sie geleistet, sich befinden, — warum nicht auch andere Vorschüsse, als solche, die durch Wechseltransactionen bewirkt worden sind, dieses Recht der Deckung haben sollen. Deshalb stimme ich mit der vorgeschlagenen Erweiterung überein. Ich habe aber gestern mich dahin ausgesprochen, es müsse zum Besten des Erborgers, und um andere seiner Gläubiger nicht zu benachtheiligen, und endlich um den, der den Vorschuß giebt, durch die Deckung sicherzustellen, ausdrücklich in dem Gesetze eine Bestimmung aufgenommen werden, der zufolge die verabredete Deckung durch Waare schriftlich zugesagt wird. Diese Bestimmung müßte nach dem Worte: „Waare“ in der 2. Zeile Platz finden, wo es dann heißen würde: „wer Waaren schriftlich zugesagter Deckung in Verwahrung hat“. Also schriftliche Verständigung, voraus, daß, wenn der Fall eintritt, die Waare zur Deckung dienen soll. Was den Einwand betrifft, der gestern gemacht worden ist, daß man die Kunden verschrecken würde, wenn man eine solche Anforderung zu machen Anlaß nimmt, so muß ich dagegen erinnern, daß, wenn Jemand Geld borgen will, und der Darleiher sagt: „Das Geld will ich geben, aber ich muß Sicherheit haben; ich verlange eine Hypothek“, so müßte dann auch der, welcher das Geld sucht, es übel nehmen, und doch besteht die Hypothekenordnung. Ich muß aus Erfahrung außerdem hinzufügen, daß zwischen Banquiers oder Commissionairs und Kaufleuten oder Fabricanten, desgleichen zwischen Fabricanten und Waarenabnehmern eine ähnliche Uebereinkunft nicht ungewöhnlicherweise stattfindet, daß man sich darüber verständigt, wie weit der Credit gehen und ob oder welche Sicherheit in die Hand gegeben werden soll, wo man dergleichen für nothwendig hält. Wenn man die Worte: „schriftlich zugesagter Deckung“ in das Gesetz aufnimmt, wird man einestheils umgangen haben, was ich gestern als nachtheilig bezeichnet habe, und andererseits durch das Gesetz selbst Jedem die Veranlassung in die Hand legen, eine schriftliche Zusage fordern zu können.

Im Gesetze muß man das Anhalten, was dem Spediteur an

der Waare eingeräumt werden soll, von dem ersten Gegenstande trennen. Meine Meinung geht aber ferner dahin, daß dem Speditur kein Recht beizulegen ist, seine Speditionsspesen, die auf andere, früher für denselben Kunden beförderte Güter aufgelaufen sind, sämmtlich auf ein oder mehrere späterhin eingegangene Colli werfen zu dürfen, weil eine Benachtheiligung der übrigen Gläubiger des Adressaten dadurch entstehen könnte. Ich wünsche, daß im zweiten Satze des Paragraphen auf S. 245 des Berichts die Worte: „Auch steht ihm“ und auf der 6. Zeile die Worte: „die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet“ weggelassen und dagegen gesetzt werde: „Dem Speditur steht“, und am Schlusse des Satzes: „so weit diese auf den in seinen Händen befindlichen Waaren haften“. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diese beiden Anträge zu überreichen, und würde wünschen, daß es ihm gefällig sei, für jeden Antrag — den die Vorschüsse und den die Speditionskosten betreffenden — besonders die Unterstützung zu veranlassen, weil es möglich wäre, daß Jemand den ersten Antrag nicht, aber doch den zweiten geeignet finden dürfte, besonders da an der Deputationsfassung schon gar viel amendirt worden ist, so daß kaum der lange Paragraph noch übersichtlich vorliegt.

Präsident Braun: Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Claus soll nach dem Worte: „Waare“ auf der zweiten Zeile des Vorschlags der Deputation eingeschaltet werden: „schriftlich zugesagte Deckung“, so daß es hieße: „mit dessen Wissen und Willen Waaren als schriftlich zugesagte Deckung in Verwahrung hat“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Ferner sollen auf der vierten Zeile Seite 245 die Worte wegbleiben: „Auch steht ihm“ und auf der sechsten Zeile ebenfalls die Worte in Wegfall kommen: „die ihm der Eigenthümer solcher Waaren schuldet“, wogegen einzuschalten wäre: „Dem Speditur steht“, und am Schlusse des Satzes: „so weit diese auf den in seinen Händen befindlichen Waaren haften.“ Ich kann das Amendement nicht sogleich genau übersehen, und es der Kammer nicht so deutlich machen, wie der Abgeordnete selbst. Ich bitte daher, daß der Herr Abgeordnete die Gefälligkeit habe, der Kammer seine Absicht vorzutragen. Setzt habe ich die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag des Abgeordneten unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Setzt hat der Abgeordnete Schäffer das Wort.

Abg. Schäffer: Nachdem nun über diese Angelegenheit so viel amendirt worden ist, wird es der Kammer sehr schwierig sein, sich darüber zu entscheiden. In der Hauptsache werde ich der Ansicht der Deputation beitreten, und eine Beruhigung darin finden, daß, wenn diese Angelegenheit an die erste Kammer kommt, sie nunmehr geregelt werden wird. Die hohe Staatsregierung hat ihre Entschließung zu erkennen gegeben, sie hat gesagt, sie könne sich mit der Ansicht der Deputation nicht einverstehen. Es scheint aber, als wenn die Ansicht der Staatsregie-